

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Änderungsdatum: 30-06-2023  
Handelsname: Glycerin

Seite 1 von 10  
Druckdatum: 29-2-2024

## **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens**

### 1.1 Produktbezeichnung:

Handelsname : Glycerin  
Name des Stoffes : Glycerin  
CAS-Nr. : 56-81-5  
EG-Nr. : 200-289-5

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung des Stoffes oder Gemisches: Industrielle Verwendung, Gewerbliche Verwendung  
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Gegenwärtig sind keine empfohlenen Nutzungen bekannt.

Anmerkungen: Dieser Stoff ist von der Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ausgenommen.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba  
Hellegatstraat 13a  
2590 Berlaar  
Belgien  
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27  
Website: [www.assyst.org](http://www.assyst.org) / [www.artsuppliesonweb.com](http://www.artsuppliesonweb.com)  
E-Mail: [ao@assyst.org](mailto:ao@assyst.org) / [vera.opsommer@assyst.org](mailto:vera.opsommer@assyst.org)

### 1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.  
**Giftnotruf:** (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

## **ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefährdungen**

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

#### **Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.**

Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

#### **Wichtigste unerwünschte Wirkungen**

##### **Die menschliche Gesundheit:**

Für toxikologische Informationen siehe Abschnitt 11.

##### **Physikalische und chemische Gefahren:**

Siehe Abschnitt 9/10 für physikalisch-chemische Informationen.

##### **Mögliche Umweltauswirkungen :**

Siehe Abschnitt 12 für Umweltinformationen.

### 2.2 Kennzeichnungselemente:

#### **Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:**

Das Produkt ist nicht als gefährlich im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gekennzeichnet.

### 2.3 Sonstige Gefährdungen:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
 Version 2.0 Änderungsdatum: 30-06-2023  
 Handelsname: Glycerin

Seite 2 von 10  
 Druckdatum: 29-2-2024

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher angesehen werden können. Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher angesehen werden können.

**Ökologische Informationen:**

Es liegen keine Informationen über endokrinschädigende Eigenschaften für die Umwelt vor. Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

**Toxikologische Informationen:**

Keine Informationen über endokrinschädigende Eigenschaften für die menschliche Gesundheit verfügbar: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrinschädigende Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen**

**3.1 Stoffe:**

Chemische Beschreibung : Stoffe

**Ungefährlicher Inhaltsstoff:**

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr. Zulassungsnummer	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/008)	Konzentration (%)
Glycerin	56-81-5 200-289-5 - -	-	>= 80 - < 100

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:**

**Allgemeine Hinweise :**

Bewegen Sie sich außerhalb der Gefahrenzone.  
 Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.  
 Bei Symptomen ist ein Arzt aufzusuchen.

**Beim Einatmen :**

An die frische Luft bringen.  
 Bei anhaltenden Beschwerden ist ein Arzt aufzusuchen.

**Bei Berührung mit der Haut :**

Mit Wasser und Seife waschen.  
 Bei anhaltenden Hautreizungen ist ein Arzt aufzusuchen.

**Bei Berührung mit den Augen :**

Gründlich mit reichlich Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern.  
 Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

**Bei Verschlucken :**

Mund mit Wasser ausspülen und dann viel Wasser trinken.  
 Lassen Sie eine bewusstlose Person niemals trinken (oder essen).  
 Bei anhaltenden Beschwerden ist ein Arzt aufzusuchen.

**4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:**

**Symptome:**

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Änderungsdatum: 30-06-2023  
Handelsname: Glycerin

Seite 3 von 10  
Druckdatum: 29-2-2024

Ausführlichere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen und Symptome finden Sie in Abschnitt 11.

**Auswirkungen:**

Gesundheitsschäden bei normalem Gebrauch nicht bekannt oder zu erwarten.

Ausführlichere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen und Symptome finden Sie in Abschnitt 11.

**4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:**

Behandlung: Symptomatisch behandeln.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

**5.1 Feuerlöschmittel:**

**Geeignete Feuerlöschmittel:**

Verwenden Sie Wasserspray, alkoholbeständigen Schaum, Trocknungspulver oder Kohlendioxid.

**Ungeeignete Löschmittel:**

Starker Wasserstrahl.

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:**

**Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung:**

Das Produkt ist nicht brennbar.

Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z. B.:

**Gefährliche Verbrennungsprodukte:**

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

**5.3 Hinweise für Feuerwehrlaute:**

**Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrlaute:**

Tragen Sie im Falle eines Brandes eine Druckluftmaske.

Wählen Sie die Schutzausrüstung entsprechend der Größe des Brandes.

**Weitere Hinweise :**

Kühlen Sie geschlossene Behälter in der Nähe des Feuers mit Sprühwasser.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Es sollte nicht in die Kanalisation abfließen.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches**

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallverfahren:**

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

**6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:**

Nicht in Oberflächenwasser oder die Kanalisation gelangen lassen.

Wenn das Produkt Flüsse, Seen oder Abwasserkanäle verschmutzt, sind die zuständigen Behörden zu informieren.

Ein Eindringen in den Boden ist zu vermeiden.

Wenn das Material auf den Boden gelangt, informieren Sie die für solche Fälle zuständigen Behörden.

**6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:**

**Methoden und Material für die Eindämmung und Reinigung:**

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Bergmehl, Säurebinder, Universalbinder) einarbeiten.

In geeigneten und geschlossenen Behältern zur Entsorgung aufbewahren.

**Weitere Informationen :**

Behandeln Sie absorbiertes Material wie im Abschnitt "Entsorgung" beschrieben.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte:**

Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen für Notfälle.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Siehe Abschnitt 13 für Informationen über die Abfallbehandlung.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Änderungsdatum: 30-06-2023  
Handelsname: Glycerin

Seite 4 von 10  
Druckdatum: 29-2-2024

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:**

### **7.1 Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch**

#### **Hinweise zur sicheren Handhabung:**

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.  
In fest verschlossenem Behälter aufbewahren.  
Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

#### **Hygienemaßnahmen:**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Rauchen, Essen und Trinken am Arbeitsplatz verboten.  
Waschen Sie sich vor jeder Arbeitspause und am Ende des Arbeitstages die Hände.  
Entfernen Sie alle verschmutzten Kleidungsstücke sofort.

### **7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:**

#### **Anforderungen an Lagerflächen und Behälter:**

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.  
Im Originalbehälter aufbewahren.

#### **Hinweise zum Schutz vor Feuer und Explosion:**

Entflammbare Flüssigkeit.  
Nicht gegen eine Flamme oder einen glühenden Gegenstand sprühen.  
Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

#### **Angaben zu den Lagerungsbedingungen:**

Vor Hitze/direktem Sonnenlicht/UV-Strahlung schützen.

#### **Hinweise zur gemischten Lagerung:**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

### **7.3 Spezifische Endverwendung:**

Keine Daten verfügbar.

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen**

### **8.1 Kontrollparameter:**

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, für die Expositionswerte festgelegt wurden.

### **8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:**

#### **Geeignete technische Maßnahmen:**

Siehe Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8.

#### **Persönliche Schutzausrüstung:**

##### **Schutz der Atemwege:**

Hinweis : Erforderlich im Falle der Freisetzung von Dämpfen oder Aerosolen.  
Empfohlener Filtertyp: Kombinationsfilter: A-P2

##### **Handschutz:**

Empfehlung: Schutzhandschuhe nach EN 374.  
Beachten Sie die vom Handschuhlieferanten angegebenen Vorschriften zur Durchlässigkeit und Einwirkzeit.  
Berücksichtigen Sie auch die spezifischen örtlichen Einsatzbedingungen wie Schnittgefahr, Abnutzung und Berührungszeit.

Schutzhandschuhe sollten nach dem Tragen ersetzt werden.

Material: Naturkautschuk

Durchbruchzeit :  $\geq 8$  h

Dicke des Handschuhs: 0,5 mm

Material: Polychloropren

Dicke des Handschuhs: 0,5 mm

Material: Butylkautschuk

Dicke des Handschuhs: 0,5 mm

Material: Fluorierter Gummi

Dicke des Handschuhs: 0,4 mm

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
 Version 2.0 Änderungsdatum: 30-06-2023  
 Handelsname: Glycerin

Seite 5 von 10  
 Druckdatum: 29-2-2024

Material: Polyvinylchlorid  
 Dicke des Handschuhs: 0,5 mm

**Augenschutz:**

Empfehlung: Dicht schließende Schutzbrille

**Schutz der Haut und des Körpers:**

Hinweis : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

**Management der Umweltexposition:**

Allgemeine Hinweise : Nicht in das Oberflächenwasser oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Wenn das Produkt Flüsse, Seen oder Abwasserkanäle verschmutzt, sind die zuständigen Behörden zu informieren.

Ein Eindringen in den Boden ist zu vermeiden.

Wenn das Material auf den Boden gelangt, informieren Sie die für solche Fälle zuständigen Behörden.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Form :	flüssig
Physikalischer Zustand :	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt/Bewegungsablauf:	18°C
Siedepunkt/Siedebereich:	290°C (1013 hPa)
Entflammbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar
Anmerkungen:	Schwer entflammbar
Obere Explosionsgrenze / Obere Entflammbarkeitsgrenze:	11,3 %(V)
Untere Explosionsgrenze / Untere Entflammbarkeitsgrenze:	2,6 %(V)
Flammpunkt:	191°C
	Methode: geschlossener Becher
Selbstentzündungstemperatur:	370°C
Zersetzungstemperatur:	> 290°C
Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT):	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	etwa 5 (20°C)
	Konzentration: 100 g/l
<b>Viskosität</b>	
Viskosität, dynamisch:	1.412 mPa.s (20°C)
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar
Verfallszeit:	Keine Daten verfügbar
<b>Löslichkeit</b>	
Löslichkeit in Wasser:	vollständig löslich
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungspolitik:	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	log Pow: -1,76
Dispersionsstabilität:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	0,001 hPa (40°C) 0,003 hPa (50°C)
Relative Dichte:	Keine Daten verfügbar
Dichte:	1,26 g/cm <sup>3</sup> (20°C)
Spezifisches Schüttgewicht:	Keine Daten verfügbar
Relative Wasserdampfdichte:	1,0
Partikeleigenschaften:	Keine Daten verfügbar

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Änderungsdatum: 30-06-2023  
Handelsname: Glycerin

Seite 6 von 10  
Druckdatum: 29-2-2024

## 9.2 Sonstige Informationen

Explosive Stoffe :	Das Produkt ist nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	nicht oxidierend
Entflammbarkeit (Flüssigkeiten):	Entzündbare Flüssigkeit.
Anmerkungen:	Schwer entflammbar
Verdampfungsrate:	Keine Daten verfügbar
Molekulargewicht:	92,1 g/mol

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

### 10.1 Reaktivität:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Beständigkeit:

Stabil unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen.

### 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen können keine gefährlichen Reaktionen auftreten.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

#### **Zu vermeidende Bedingungen:**

Hitze, Flammen und Funken.

#### **Thermische Zersetzung:**

> 290°C

### 10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Unverträglich mit starken Säuren und Oxidationsmitteln.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Gefährliche Zersetzungsprodukte wie z. B.: Kohlenoxide.

## **ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie**

### 11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

#### **Akute Toxizität**

Nicht eingestuft auf der Grundlage der Berechnungsmethode gemäß der CLP-Verordnung.

#### **Primäre Bedingung:**

#### **Verätzung/Reizung der Haut**

Ergebnis: Keine Hautreizung.

#### **Schwere Augenschäden/Augenreizung**

Ergebnis : Keine Augenreizung.

#### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

Ergebnis : Keine sensibilisierenden Wirkungen bei Hautkontakt bekannt.

#### **Zusätzliche toxikologische Informationen:**

#### **CMR-Wirkungen (Karzinogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität)**

#### **Mutagenität in Keimzellen**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten; Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Karzinogenität**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten; Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Reproduktionstoxizität**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten; Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **STOT aus einmaliger Exposition**

Anmerkungen : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als spezifisches Zielorgan, einmalige Exposition, eingestuft.

#### **STOT bei wiederholter Exposition**

Anmerkungen : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als spezifisches Zielorgan, wiederholte Exposition, eingestuft.

#### **Gefahr beim Einatmen**

Keine Einstufung für Aspirationstoxizität.

Bestandteil: Glycerin CAS-Nr. 56-81-5

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Änderungsdatum: 30-06-2023  
Handelsname: Glycerin

Seite 7 von 10  
Druckdatum: 29-2-2024

## **Akute Toxizität**

Oral | LD50 : 12600 mg/kg (Ratte)  
Haut | LD50 : > 18700 mg/kg (Kaninchen)

### 11.2 Informationen über andere Gefahren

#### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

Bewertung:

Es liegen keine Informationen über endokrinschädigende Eigenschaften für die menschliche Gesundheit vor.

Bewertung:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr endokrinschädigende Eigenschaften haben.

## **ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen**

### 12.1 Toxizität:

Bestandteil: Glycerin CAS-Nr. 56-81-5

#### **Akute Toxizität**

Fisch | LC50 : > 10.000 mg/l (Leuciscus idus (Stieglitz))

#### **Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere**

LC50 : > 10.000 mg/l (Daphnia magna)

#### **Bakterien**

EC50 : > 10000 mg/l (Pseudomonas putida; 16 h)

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

#### **Biologische Abbaubarkeit**

Ergebnis: Biologisch leicht abbaubar.

### 12.3 Bioakkumulation:

Ergebnis : Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden:

Ergebnis : Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Ergebnis: Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher angesehen werden können.

Ergebnis: Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher angesehen werden können.

### 12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

#### **Daten für das Produkt**

#### **Mögliche endokrine Störungen:**

Es liegen keine Informationen über endokrinschädigende Eigenschaften für die Umwelt vor.

#### **Mögliche endokrine Störungen:**

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr endokrinschädigende Eigenschaften haben.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Bestandteil: Glycerin CAS-Nr. 56-81-5

#### **Zusätzliche ökologische Informationen**

Ergebnis : Nicht in Oberflächengewässer oder die Kanalisation gelangen lassen.

Ein Eindringen in den Boden ist zu vermeiden.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Änderungsdatum: 30-06-2023  
Handelsname: Glycerin

Seite 8 von 10  
Druckdatum: 29-2-2024

## **ABSCHNITT 13: Anweisungen für die Entsorgung**

### **13.1 Methoden der Abfallbehandlung:**

#### **Produkt:**

Die Entsorgung zusammen mit normalem Abfall ist verboten.  
Eine besondere Entsorgung ist gemäß den örtlichen Vorschriften erforderlich.  
Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen.  
Kontaktieren Sie den Abfallwirtschaftsdienst.

Dieses Produkt muss in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in ihrer zuletzt geänderten Fassung entsorgt oder verwertet werden.

#### **Verunreinigte Verpackungen:**

Leeren Sie gebrauchte Behälter gründlich aus.  
Die Verpackung kann nach gründlicher Reinigung wiederverwendet werden.  
Wenn eine Wiederverwendung nicht möglich ist, entsorgen Sie es gemäß den örtlichen Vorschriften.

#### **Europäische Abfallverzeichnisnummer (EAKN):**

Ein Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallkatalog kann für dieses Produkt nicht vergeben werden, da der Verwendungszweck die Zuordnung vorschreibt.  
Der Abfallschlüssel wird in Absprache mit dem regionalen Entsorgungsunternehmen festgelegt.

## **ABSCHNITT 14: Informationen über den Verkehr**

### **14.1 UN-Nummer**

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

### **14.2 Richtiger Ladungsname gemäß UN-Musterabkommen**

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

### **14.3 Transportgefahrenklasse(n)**

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

### **14.4 Verpackungsgruppe**

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

### **14.5 Umweltgefahren**

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

### **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer**

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

### **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß dem IBC-Code**

Anmerkungen:

Nicht zutreffend für das Produkt, wie es geliefert wird.

#### **UN-Musterregelung":**

Nicht anwendbar

## **ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben**

### **15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:**

Daten für das Produkt

#### **EU, REACH Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung (SVHC):**

Nicht aufgeführt

#### **EU, REACH Anhang XIV, zulassungspflichtige Stoffe :**

Nicht angegeben;

Bestandteil: Glycerin CAS-Nr. 56-81-5

#### **Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) Anhang I:**

Der Stoff/das Gemisch fällt nicht unter diese Rechtsvorschriften.

#### **Status der Benachrichtigung**

Glycerin:

Regulatorische Liste	Benachrichtigung	Nummer der Benachrichtigung
EINECS	Ja	200-289-5

DSL	Ja	
KECI (KR)	Ja	KE-29297
ENCS (JP)	Ja	(2)-242
PICCS (PH)	Ja	
JEX (JP)	Ja	(2)-242
ISHL (JP)	Ja	(2)-242
NZIOC	Ja	
INSQ	Ja	
ONT INV	Ja	
IECSC	Ja	
TCSI	Ja	
TSCA	Ja	
PHARM (JP)	Ja	
VN INVL	Ja	
TH INV	Ja	55-1-04482
TH INV	Ja	2905.45
AU AIICL	Ja	

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme:

AU:	AIICL Australien. Gesetz über Industriechemikalien (AIIC) Liste
BCF:	Biokonzentrationsfaktor
BSB:	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS:	Chemical Abstracts Service
CLP:	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR:	krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend
CSB:	chemischer Sauerstoffbedarf
DNEL:	abgeleitete Dosis ohne Wirkung
DSL:	Kanada. Umweltschutzgesetz, Liste inländischer Stoffe
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ELINCS:	Europäische Liste der angemeldeten Stoffe
ENCS (JP):	Japan. Kashin-Hou-Gesetzesliste
GHS:	Global harmonisiertes Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien
IECSC:	China. Inventar der chemischen Altstoffe.
INSQ:	Mexiko. Nationales Verzeichnis der chemischen Stoffe.
ISHL (JP):	Japan. Inventar für industrielle Sicherheit und Gesundheit.
KECI (KR):	Korea. Inventar vorhandener Chemikalien.
LC50:	tödliche Konzentration 50%
LOAEC:	niedrigste Konzentration, bei der eine schädliche Wirkung beobachtet wurde
LOAEL:	niedrigste Dosis oder Konzentration, bei der eine schädliche Wirkung beobachtet wurde
LOEL:	niedrigste Dosis oder Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wurde
NDSL:	Kanada. Gesetz zum Schutz der Umwelt. Liste nicht-häuslicher Stoffe.
NLP:	kein Polymer mehr
NOAEC:	Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wurde
NOAEL:	Dosis oder Konzentration, bei der keine nachteilige Wirkung beobachtet wurde
NOEC:	Konzentration, bei der keine Auswirkungen beobachtet werden
NOEL:	Dosis oder Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wurde
NZIOC:	Neuseeland. Inventar der Chemikalien
OECD:	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL:	Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
ONT INV:	Kanada. Ontario Inventarliste

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0                      Änderungsdatum: 30-06-2023  
Handelsname: Glycerin

Seite 10 von 10  
Druckdatum: 29-2-2024

PBT:	persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PHARM (JP):	Japan. Pharmakopöe Auflistung
PICCS (PH):	Philippinen. Inventar der Chemikalien und chemischen Stoffe.
PNEC:	Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH-Aut.-Nr:	REACH-Zulassungsnummer
REACH-Konsult. Nr.:	REACH-Konsultationsnummer des Zulassungsantrags
UK REACH-Aut.-Nr:	UK REACH-Zulassungsnummer
UK REACH Konsult. Nr.:	UK REACH-Konsultationsnummer des Zulassungsantrags
STOT:	spezifische Zielorgan-Toxizität
SVHC:	besonders besorgniserregender Stoff
TCSI:	Taiwan. Inventar vorhandener Chemikalien.
TH INV:	Thailand. Vorhandenes Chemikalieninventar der FDA
TSCA:	US. Toxic Substances Control Act (Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe)
UVCB:	Stoffe mit unbekannter oder veränderlicher Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
UN INVL:	Vietnam. Nationales Chemikalieninventar
vPvB:	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

## Weitere Informationen

### Tipps zur Ausbildung:

Die Arbeitnehmer sollten regelmäßig im sicheren Umgang mit den Produkten geschult werden, basierend auf den Informationen im Sicherheitsdatenblatt und den örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsplatzes. Nationale Vorschriften für die Schulung von Arbeitnehmern im Umgang mit gefährlichen Stoffen müssen befolgt werden.

### Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Lieferanteninformationen und Daten aus der "Database of Registered Substances" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwendet.

### Methoden für pr:

Die Einstufung in Bezug auf die menschliche Gesundheit, die physikalischen und chemischen Gefahren und die Umweltgefahren wurden aus einer Kombination von Berechnungsmethoden und, soweit verfügbar, aus Testdaten abgeleitet.

### Haftungsausschluss

Die hier gemachten Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes richtig und vollständig. Die Informationen beziehen sich nur auf das genannte Produkt und garantieren nicht die Qualität und Vollständigkeit der Eigenschaften des Produkts oder für den Fall, dass das Produkt zusammen mit anderen Produkten oder in einem anderen Verfahren verwendet wird.